



## **Geschäftsreglement der Qualitätssicherungskommission Höhere Fachprüfung Expertin / Experte in biomedizinischer Analytik und Labormanagement**

### **1. Gesetzliche Grundlage**

Gesetzliche Grundlage für die Qualitätssicherungskommission (QS-Kommission) Höhere Fachprüfung (HFP) Expertin / Experte in biomedizinischer Analytik und Labormanagement sind die Prüfungsordnung (PO) und die Wegleitung zur PO.

### **2. Trägerschaft**

Träger HFP Expertin / Experte in biomedizinischer Analytik und Labormanagement sind der Schweizerischer Berufsverband der biomedizinischen Analytikerinnen und Analytiker labmed und die Nationale Dach-Organisation der Arbeitswelt Gesundheit OdASanté.

### **3. Trägerschaftsausschuss**

labmed schweiz und die OdASanté bilden einen Trägerschaftsausschuss. Die Träger labmed schweiz und OdASanté delegieren je zwei Mitglieder ihres Vorstandes in den Ausschuss.

### **4. Zweck**

Die QS-Kommission HFP Expertin / Experte in biomedizinischer Analytik und Labormanagement ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der HFP und übernimmt Aufgaben der Qualitätssicherung und –entwicklung.

### **5. Zusammensetzung der QS-Kommission**

Die QS-Kommission wird durch den Trägerschaftsausschuss für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Zusammensetzung der QS-Kommission siehe PO Ziff. 2.1 und Wegleitung zur PO Ziff. 3.1. Die QS-Kommission konstituiert sich selbst (siehe PO Ziff. 2.12.).

### **6. Aufgaben der QS-Kommission**

Siehe PO Ziff. 2.2

Die QS-Kommission verfasst das Protokoll.

Rechnungskontrolle, Zahlungsverkehr und Buchhaltung werden durch die Geschäftsführung HFP und das Prüfungssekretariat erledigt.

### **7. Arbeitsweise der QS-Kommission**

Die QS-Kommission arbeitet im Auftrag des Trägerschaftsausschusses.

Die QS-Kommission trifft sich mindestens zweimal jährlich.

Die Geschäftsführung sowie das Prüfungssekretariat werden von labmed übernommen.

Es wird ein Sitzungsprotokoll geführt.

Der Trägerschaftsausschuss hält die Aufgaben der Geschäftsführung HFP und des Prüfungssekretariats in einem Pflichtenheft fest.



## 8. Präsidium der QS-Kommission

Der Präsident / die Präsidentin der QS-Kommission stellt sicher, dass die Aufgaben gem. Ziff. 2.2 der PO von der QS-Kommission erfüllt werden.

Der Präsident / die Präsidentin übernimmt die Verantwortung für folgende Aufgaben:

- die Bearbeitung von Anfragen / Anträgen, welche die QS Kommission behandelt hat;
- die Bearbeitung von Rekursen;
- das Budget sowie die Finanzplanung;
- den Ablauf der HFP nach PO und Wegleitung.

Der Präsident / die Präsidentin nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Leitung der QS-Kommissionssitzungen;
- Die Bestimmung von Arbeitsschwerpunkten / Sitzungsthemen gemeinsam mit der Geschäftsführung HFP;
- Information des Trägerschaftsausschusses;
- Die Vertretung resp. Repräsentation der QS-Kommission nach aussen;
- Sicherstellung der Information für alle Beteiligten und Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung HFP, dem Prüfungssekretariat, dem Trägerschaftsausschuss, den Modulanbietern;
- Kontakt mit dem SBFI.

Ist der Präsident / die Präsidentin an der Ausübung des Amtes verhindert, so versieht der Vizepräsident / die Vizepräsidentin die Aufgaben des Präsidenten / der Präsidentin.

## 9. Vertraulichkeit

Die Sitzungen der QS-Kommission sind nicht öffentlich.

Die Kommissionsmitglieder und weitere Sachverständige sind verpflichtet über die Geschäfte der QS-Kommission Verschwiegenheit zu bewahren.

Die Kommissionsmitglieder und weitere Sachverständige sind verpflichtet mögliche Interessenskonflikte offen zu legen und in diesen Situationen in den Ausstand zu treten.

## 10. Finanzierung

Die Trägerschaft ist für die Finanzierung der QS-Kommission zuständig.

Die in die QS-Kommission delegierten Personen werden gemäss Spesenreglement von labmed entschädigt.

## 11. Weitere Bestimmungen

Für die Öffentlichkeit relevante Informationen der QS-Kommission werden auf der Website der Trägerschaft veröffentlicht.

## 12. Schlussbestimmungen: Genehmigung und Inkrafttreten

Das vorliegende Geschäftsreglement wurde vom Trägerschaftsausschuss am 8. Juli 2014 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Präsidentin Trägerschaftsausschuss  
Antoinette Monn